



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022- 0.819.176	WP-GSt/He/St	Dorothea Herzele	DW 12295	DW 142295	05.12.2022

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2023 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023)

Die BAK bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes, weist aber darauf hin, dass eine Begutachtungsfrist von nur zwei Werktagen nicht akzeptabel ist.

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Erneuerbaren-Förderpauschale werden gemäß Erneuerbaren Ausbaugesetz (EAG 2021) sowie dem Ökostromgesetz (ÖSG 2012) im Wesentlichen zur Abdeckung der für die Förderungen für den Ausbau erneuerbaren Energien erforderlichen Mittel eingehoben. Die Abwicklung erfolgt durch die EAG-Förderabwicklungsstelle bzw durch die Ökostromabwicklungsstelle. Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbraucher:innen zu leisten, wobei den überwiegenden Anteil der Förderkosten die Haushalte tragen.

Die erforderliche Höhe des Erneuerbaren Förderbeitrages wird auf Basis von Prognosegutachten der E-Control, des Wirtschaftsprüfungsunternehmens sowie der Intercomp GmbH (Strompreisprognose) für 2023 festgelegt. Aufgrund der hohen Strompreise, die bei der Vermarktung von erneuerbarem Strom erzielt werden, beträgt der prognostizierte Überschuss der EAG Abwicklungsstelle für 2023 über 840 Mio Euro. Die BAK begrüßt daher die vorgeschlagene Aussetzung der Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für 2023 und sieht diesen Schritt angesichts des hohen Überschusses auch als dringend erforderlich an.

Als weiteren Schritt sieht die BAK den Verzicht auf die Einhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale im Jahr 2023 als unabdingbar. Damit würde der prognostizierte Überhang der Erneuerbaren Abwicklungsstelle von 840 Mio Euro auf 490 Mio Euro sinken. Dafür bedarf es zwar einer Gesetzesänderung, angesichts der positiven Auswirkungen dürfte es wohl eine parlamentarische Mehrheit dafür geben; denn damit kommt es zu einer Entlastung der Stromkund:innen, was angesichts der steigenden Energiepreise und Netzentgelte ein wichtiges Signal ist. Aber auch für die Abwicklungsstelle würde dies eine Erleichterung bringen, denn knapp eine Milliarde Euro ohne Werteverluste zu veranlassen, ist nicht einfach. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich beim Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Förderpauschale – wie bereits ausgeführt – um Finanzmittel handelt, die überwiegend von den privaten Haushalten zu zahlen sind.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

